

Kindergartenordnung



Kath. Kindergarten St. Bonifatius

Joachim-Baumeister-Str. 4

97618 Wollbach

Tel. 09773-6105

E-Mail: leitung@kita-wollbach.de

traeger@kita-wollbach.de

verwaltung@kita-wollbach.de

www.kita-wollbach.de

Träger

Kath. Kirchenstiftung St. Bonifatius

Kirchstr. 4

97618 Wollbach

Die bisherige Kindergartenordnung wird außer Kraft gesetzt!

Inhalt:

1. Anmeldung und Aufnahmebedingungen
2. Aufnahmekriterien
3. Bildungs- und Betreuungsvertrag
4. Elternbeitrag und anfallende Kosten
5. warmes Mittagessen
6. Buchungszeiten
7. Abholung des Kindes
8. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes
9. Öffnungszeiten der Einrichtung
10. Ferien- und Schließzeiten
11. Aufsichtspflicht
12. Haftung
13. Versicherungsschutz bei Unfällen
14. Elternmitarbeit
15. Elternbeirat

Zu Punkt 1 – **Anmeldung und Aufnahmebedingungen**

- Die Anmeldung erfolgt durch das Ausfüllen des im Kindergarten erhältlichen Anmeldebogens sowie dem Formular der Buchungszeitenabfrage.
- Nachweise über die letzte Früherkennungsuntersuchung sowie über eine zeitnahe Impfberatung sind zu erbringen. Siehe hierzu Anmeldeunterlagen.
- In der Regel finden jeweils im Januar die Anmeldetage (diese werden rechtzeitig veröffentlicht oder können im Kindergarten erfragt werden) für das nachfolgende Kindergartenjahr statt.
- Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- Es werden Kinder im Alter ab 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- Ein Kindergartenjahr zählt immer vom 1ten September bis zum 31ten August des Folgejahres.
- Am ersten Kindertag ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- Um in Notfällen erreichbar zu sein verpflichten sich die Personensorgeberechtigten Änderungen der Anschrift und der privaten sowie dienstlichen Telefonnummer der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und der Kinder werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt.

Zu Punkt 2 – **Aufnahmekriterien**

Sollten mehr Anmeldungen vorhanden sein als freie Plätze zur Verfügung stehen, greifen folgende Aufnahmekriterien, die nach Dringlichkeitsstufen benannt werden:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
2. Kinder deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und entweder erwerbstätig oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung ist.
Nichteheliche Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als alleinerziehend anzusehen.
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide erwerbstätig (mind. 50% der Sollarbeitszeit) sind.
4. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.
5. Kinder, die in Wollbach wohnen.

Bei Anmeldung während des laufenden Jahres werden die Plätze nach Verfügbarkeit vergeben.

Zu Punkt 3 – **Bildungs- und Betreuungsvertrag**

Der Bildungs- und Betreuungsvertrag ist ein rechtliches Dokument welches zwischen den/dem Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens geschlossen wird.

Zu Punkt 4 – **Elternbeitrag und anfallende Kosten**

- Die Anmeldegebühr beträgt 5,-€ und ist spätestens am ersten Kindergarten tag in bar zu bezahlen.
- Der Jahresbeitrag ist in zwölf Monatsbeiträgen zu entrichten und richtet sich nach der gebuchten Stundenanzahl.

Buchungszeit durchschnittlich pro Tag	Kind von 3 Jahren bis Schuleintritt	Migrations- kind	Kind unter 3 Jahren	behindertes Kind	Elternbeitrag	Elternbeitrag
					Kinder unter 3 Jahre	Kinder über 3 Jahre
					Euro / Monat	Euro / Monat
über 3 bis 4 Std.					140,00	100,00
über 4 bis 5 Std.					150,00	110,00
über 5 bis 6 Std.					160,00	120,00
über 6 bis 7 Std.					170,00	130,00
über 7 bis 8 Std.					180,00	140,00
über 8 bis 9 Std.					190,00	150,00
über 9 bis 10 Std.					200,00	160,00

- Bei Geschwisterkindern erhält das zweite Kind 30,00 Euro Ermäßigung, sowie alle nachfolgenden Kinder eine Ermäßigung von 60,00 EUR auf ihren Beitrag.
- Kinder, die drei Jahre alt sind, bekommen von der bayerischen Landesregierung einen Zuschuss in Höhe von 100,--€ zum Beitrag. Dieser Zuschuss wird automatisch vom Beitrag abgezogen.
- Für Spiel- und Teegeld werden keine Kosten erhoben.
- Kosten für warmes Mittagessen siehe Punkt 5 der Kindergartenordnung.
- Der Kindergartenbeitrag wird jeweils zum 1ten eines Monats vom genannten Konto eingezogen.

Zu Punkt 5 – **warmes Mittagessen**

Es besteht die Möglichkeit an der Teilnahme am warmen Mittagessen. Es wird täglich angeboten und kostet pro Mahlzeit 2,40€.

Die Teilnahme kann für 1 bis 5 Tage pro Woche gebucht werden. Diese Tage sind verbindlich anzumelden.

Die anfallenden Kosten werden im Folgemonat vom Konto abgebucht.

Voraussetzung für das Angebot: Je Wochentag müssen mind. 10 Festanmeldungen gebucht sein.

Zu Punkt 6 – **Buchungszeiten**

Wie Sie dem Punkt 4 Elternbeitrag und anfallende Kosten schon entnehmen konnten, haben Sie die Möglichkeit, die von Ihnen gewünschte Betreuungszeit zu buchen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Der zu zahlende Beitrag richtet sich nach den gebuchten Stunden.
- Die Einrichtung übernimmt erst ab der gebuchten Zeit die Betreuung.
- Ihr Kind muss spätestens zu der von Ihnen gebuchten Stunde auch wieder abgeholt sein, ansonsten fallen Zusatzgebühren an. (U3: 5,-€ und ab 3 Jahre 3,-€)
- Die Einhaltung der Zeiten ist wichtig, da das Personal aufgrund der Buchungen vorgehalten wird!
- Die Stundenbuchung beläuft sich jeweils auf ein Kindergartenjahr.
- Auf Anfrage und Prüfung ist eine Erhöhung der Stundenanzahl während des laufenden Kindergartenjahres im Einzelfall möglich.
- Eine Stundenreduzierung während des laufenden Jahres ist nicht möglich!

Zu Punkt 7 – **Abholung des Kindes**

- Sollte jemand anderes als die Personensorgeberechtigten zu der Abholung des Kindes berechtigt sein, so ist dies in der Abholliste festzuhalten.
- Die Abholenden müssen mindestens das Alter von 14 Jahren erreicht haben.
- Bei Abholung außerhalb der gewohnten Zeit ist dies in der dafür aushängenden Liste einzutragen. So können wir dies bei der Durchführung unserer Aktivitäten mit einplanen.

Zu Punkt 8 – **Erkrankung und Abwesenheit des Kindes**

- Bei Erkrankung ist das Kind zu entschuldigen.
- Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, Durchfall haben oder von Kopfläusen befallen sind dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
Siehe auch Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit verlangen wir ein schriftliches ärztliches Urteil. Dies kann eine Bescheinigung oder ein

Attest sein. Anfallende Kosten müssen von den Personensorgeberechtigten übernommen werden und bedürfen keiner Erstattung seitens der Einrichtung.

- Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Medikation des Arztes sowie schriftlicher Vereinbarung mit der Gruppenleitung verabreicht. Hierfür erhalten Sie ein Formular „Medikation des Arztes“ mit ihrem Bildungs- und Betreuungsvertrag.

Zu Punkt 9 – **Öffnungszeiten der Einrichtung**

Montag bis Freitag: von 7:00Uhr bis 16:30Uhr

Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden jährlich durch das Auswerten der gebuchten Stunden ermittelt und können somit eine Änderung hervorrufen.

Zu Punkt 10 – **Ferien- und Schließzeiten**

- Die Anzahl der Ferien- und Schließtage bewegt sich im Rahmen der vom Gesetzgeber empfohlenen 30 Schließtage innerhalb eines Kindergartenjahres.
- Sie werden jeweils am Anfang eines Betreuungsjahres im Einvernehmen mit dem Elternbeirat von der Leitung und dem Träger festgelegt und den Eltern mitgeteilt.
- Für die Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, ist der Kindergartenbeitrag weiter zu entrichten.

Zu Punkt 11 - **Aufsichtspflicht**

- Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht vom pädagogischen Personal beginnt erst dann, wenn das Kind durch einen Personensorgeberechtigten oder von ihm beauftragte Person bei einer pädagogischen Mitarbeiterin übergeben wurde.
- Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder während der laut Vertrag festgelegten Buchungs-/Betreuungszeit verantwortlich.
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen, die der Kindergarten ausrichtet, obliegen die Aufsichtspflicht und die Verantwortung bei den Personensorgeberechtigten.

Zu Punkt 12 – **Haftung**

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe oder anderer mitgebrachten Gegenstände (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen, Fahrräder) übernimmt der Kindergarten keine Haftung.

Zu Punkt 13 – **Versicherungsschutz bei Unfällen**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind auf dem direkten Weg zum Kindergarten und auf dem direkten Weg nach Hause sowie während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge usw.) unfallversichert.

Sollte ihrem Kind innerhalb des oben genannten Zeitraumes etwas passieren und dadurch die Notwendigkeit eines Arztbesuches auftreten, zeigen Sie dies baldmöglichst im Kindergarten an. Eine Unfallanzeige muss daraufhin seitens des Kindergartens ausgefüllt werden.

Zu Punkt 15 – **Elternmitarbeit**

Es ist unser Bestreben, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deshalb ist uns eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen sehr wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Hierzu gehört auch das jährliche Elterngespräch.

Zu Punkt 14 - **Elternbeirat**

Der Elternbeirat wird jährlich zu Beginn eines Kindergartenjahres gewählt. Für die Einladung und die Durchführung der Wahlveranstaltung ist mit Unterstützung durch die Leitung der/die Elternbeiratsvorsitzende verantwortlich.

Folgende Aufgaben werden vom Elternbeirat wahrgenommen:

- Vermittler zwischen Eltern und Kindergartenpersonal
- Durchführung der Neuwahlen
- Jahresrückblick
- Anhörung bei der Gestaltung der Ferien- und Schließtermine
- Anhörung bei der Gestaltung der Öffnungszeiten
- Durchführung der Herbst- und Frühjahrsaktion zum „Gartensäubern“
- Mithilfe bei Festen und Veranstaltungen
- Durchführung des jährlichen Spielzeugbasars und Mitwirkung beim jährlichen Baby- und Kinderkleiderbasar (hier Hauptverantwortlich: Basarteam)